

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer, Dr. Ruth Fuchs,
Dr. Hans Modrow und der Gruppe der PDS/Linke Liste**
– Drucksache 12/2972 –

Zur Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik der Bundesregierung

Sowohl der turnusmäßige Abrüstungsbericht 1990/91 als auch die Debatte dazu im Deutschen Bundestag haben hinsichtlich der Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik der Bundesregierung viele Fragen offengelassen. Bericht wie Debatte entsprechen zwar der bisher geübten Praxis, aber nicht den Erfordernissen der gegenwärtigen abrüstungs- und sicherheitspolitischen Situation. Gemessen an den grundlegenden Veränderungen, vor allem in Europa – Auflösung des Warschauer Vertrages, Zerfall der Sowjetunion, Wegfall traditioneller „Feinde“ –, sind die Schlußfolgerungen, die auf militärischem Gebiet gezogen werden, außerordentlich bescheiden und zuweilen kontraproduktiv.

Außerdem sieht deutsche Wirklichkeit anders aus: Es werden gewaltige Anstrengungen zur Erweiterung der geographischen und inhaltlichen Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr unternommen. Wie auch die jüngste Debatte im Deutschen Bundestag zur Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik belegt, werden neue Begründungen für alte Rüstungskonzepte gesucht, statt Abrüstungskonzepte zu entwickeln und zu fördern. Während die KSZE als „Auslaufmodell“ behandelt wird, werden an den Aufgaben der NATO keine Abstriche zugelassen.

In dieser Situation ist es dringend geboten, die bisherige Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik der Bundesregierung zu überprüfen und endlich Konsequenzen zu ziehen.

1.

Teilfrage 1

Wie will die Bundesregierung die nicht-militärischen Kompetenzen der KSZE stärken?

Das Helsinki-Dokument 1992 „Herausforderung des Wandels“ enthält – nicht zuletzt aufgrund von Initiativen der Bundesregierung – richtungsweisende Entscheidungen der KSZE, die deren Handlungsfähigkeit durch Schaffung eines verbesserten Instrumentariums zu Konfliktverhütung und Krisenbewältigung gestärkt haben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen vom 3. Februar 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Hierzu zählen insbesondere regelmäßige politische Konsultationen im Rahmen der Strukturen und Institutionen der KSZE zur Frühwarnung, die Entsendung von Erkundungs- und Berichterstatte-Missionen, die Möglichkeit friedenserhaltender Maßnahmen, die Einleitung oder Förderung guter Dienste, Vermittlung oder Schlichtung. Eine der Hauptursachen der Krisen im KSZE-Raum sind die Probleme nationaler Minderheiten. Die Bundesregierung hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, das Amt eines Hohen Kommissars für Nationale Minderheiten einzurichten, um Konflikte rechtzeitig entschärfen zu können.

Gemäß dem Mandat des Helsinki-Dokuments soll die Fähigkeit der KSZE zur Streitschlichtung durch einen entsprechenden Ausbau ihrer Mechanismen gestärkt werden. Die Bundesregierung hat – zusammen mit Frankreich – in Helsinki das Projekt der Errichtung eines Vergleichs- und Schiedsgerichtshofes innerhalb der KSZE eingebracht. Auf dem 3. KSZE-Ratstreffen (14./15. Dezember 1992) wurde ein Paket von Vorschlägen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten angenommen. Das hierin enthaltene „Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE“ wurde bereits in Stockholm von 29 Staaten unterzeichnet.

Teilfrage 2

Ist die Bundesregierung bereit, Souveränitätsrechte an die KSZE abzutreten, sofern es ihrer Stärkung dient?

Teilfrage 3

Wenn ja, welche sind nach Ansicht der Bundesregierung in nächster Zeit realistisch?

Teilfrage 4

Wenn nein, wie verträgt sich das mit der Behauptung, die KSZE sei ein „Schlüsselement“ einer zukünftigen europäischen Sicherheitsarchitektur?

Die KSZE hat sich seit 1975 von einem Dialogforum, das zur Überwindung der Teilung Europas beitragen sollte, zu einer Staatengemeinschaft entwickelt, die sich der gleichen Wertordnung verschrieben hat. In der Charta von Paris (1990) sind die Grundlagen für die Schaffung eines einheitlichen Rechts- und Demokratieraumes gelegt.

Die Prinzipien und Verpflichtungen der KSZE, ihre Erklärungen und Beschlüsse binden alle Teilnehmerstaaten gleichermaßen politisch.

Durch die „Konsens-minus-Eins-Regel“ wurde die Möglichkeit geschaffen, daß bei groben, eindeutigen und nicht behobenen Verletzungen von KSZE-Verpflichtungen Entscheidungen der KSZE-Teilnehmerstaaten auch ohne die Zustimmung des betroffenen Staates getroffen werden können. Hierdurch wurde die politische Handlungsfähigkeit der KSZE z. B. in der Behandlung der Jugoslawien-Frage gestärkt. Im Rahmen der Erarbeitung eines zusammenhängenden Satzes von Mitteln der friedlichen Beilegung von Streitfällen wird in der KSZE auch über die Möglichkeit einer Schlichtung auf Anordnung verhandelt. In diesen Schritten kommt zum Ausdruck, daß die KSZE zunehmend ihre

operativen Fähigkeiten weiterentwickelt und sie damit zu Recht als Schlüsselement der europäischen Architektur betrachtet werden kann.

2. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die in den letzten zwei Jahren geschaffenen Mechanismen und Institutionen der KSZE (Ausschuß hoher Beamter, KSZE-Sekretariat, Konfliktverhütungszentrum) mit ihren geringen Kompetenzen und dem Personalbestand geeignet sind, den neuen friedens- und europapolitischen Herausforderungen zu entsprechen?

Die Bundesregierung hat die Stärkung der KSZE-Institutionen seit ihrer Einrichtung (Charta von Paris) unterstützt und gefördert, damit deren weiterer Ausbau, die Stärkung der Kompetenzen und der Handlungsfähigkeit vorangebracht werden.

Diese deutsche Position konnte erfolgreich bei den Verhandlungen des 4. KSZE-Folgetreffens vom 24. März bis 8. Juli 1992, deren Ergebnisse im Helsinki-Dokument 1992 „Herausforderung des Wandels“ zusammengefaßt sind, umgesetzt werden. Darüber hinaus hat das 3. KSZE-Ratstreffen (Stockholm am 14./15. Dezember 1992) weitere Verbesserungen der operativen Fähigkeiten der KSZE beschlossen, darunter die Schaffung des Amtes eines KSZE-Generalsekretärs. Der Ausschuß Hoher Beamter der KSZE wurde weiter beauftragt, die KSZE-Strukturen und -Operationen im Hinblick auf die bessere Erfüllung ihrer Aufgaben umfassend zu überprüfen. Die Bundesregierung wird die Bemühungen fortsetzen, um Konflikten und Gefahren für die Zukunft Europas wirksamer als bisher zu begegnen. Voraussetzung für entscheidende Fortschritte ist allerdings der politische Wille aller KSZE-Staaten zum gemeinsamen Handeln und die volle Anwendung der eingegangenen Verpflichtungen sowie der geschaffenen Instrumente.

3.

Teilfrage 1

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß von einer personalmäßigen Überdimensionierung von KSZE-Institutionen gesprochen werden kann?

Die derzeitige personelle Ausstattung der KSZE-Institutionen ist nach Auffassung der Bundesregierung eher als gering denn als überdimensioniert zu bewerten.

Teilfrage 2

Was trägt die Bundesregierung bei, um die personelle Überdimensionierung von EG und NATO abzubauen?

Der Streitkräfteumfang der Allianz sowie ihre Führungsstrukturen richteten sich in der Vergangenheit an der akuten Bedrohung durch den Warschauer Pakt aus.

Mit dem einsetzenden Entspannungsprozeß wurden den Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes Hilfe und Kooperation angeboten, die mittlerweile vielfach angenommen werden. Mit der Erklärung des Londoner Gipfels (5. und 6. Juli 1990) bot das Bündnis den ehemaligen Gegnern Partnerschaft und Freundschaft an.

Gleichzeitig nahmen die Bündnispartner die radikal veränderte sicherheitspolitische Lage zum Anlaß, die Strategie, die Streitkräftestrukturen (und damit auch die Umfänge) und die Kommandostruktur zu überprüfen.

Die Bundesregierung hat konsequenterweise mit den Regierungen der Partnerstaaten entsprechende richtungweisende Dokumente erarbeitet und im Rahmen der Allianz beschlossen (z. B. Gipfel von Rom am 7. und 8. November 1991).

Die neuen Streitkräftestrukturen werden z. Z. verwirklicht. Sichtbarer Ausdruck dafür sind die auch im Zwei-plus-Vier-Vertrag wiedergegebene Erklärung der Bundesregierung zur Verkleinerung der Bundeswehr auf 370 000 Mann, die geplante Reduzierung der US-Streitkräfte in Europa auf 150 000 Mann sowie die generelle Verminderung der Verteidigungsumfänge in allen Mitgliedstaaten der Allianz.

Die Reorganisation der Führungsstrukturen des Bündnisses ist weitgehend beschlossen. Die Implementierung der neuen, gestrafften Kommandostruktur läuft an, dabei werden insgesamt 14 Hauptquartiere (der oberen und obersten Führungsebene) NATO-weit eingespart.

In bezug auf das (politische) NATO-Hauptquartier in Brüssel sind die Arbeiten zur Neuorganisation eingeleitet. Die Bundesregierung setzt sich dabei für eine aufgabengerechte Anpassung auch des politischen NATO-Apparates ein, wobei Berücksichtigung finden muß, daß traditionelle Aufgabenbereiche abgebaut werden, andererseits neue Arbeitsbereiche zusätzliche Kapazitäten binden. Das gilt besonders für die Kooperation mit den Partnern im Rahmen des Nordatlantischen Kooperationsrates.

Die Frage einer Verringerung des Personals bei den Institutionen der Europäischen Gemeinschaften stellt sich für die EG, insbesondere nach der Einbeziehung der neuen Bundesländer und nach dem Vertrag von Maastricht, nicht.

4. Ist die im Bericht gebrauchte Aufzählung der ineinandergreifenden Institutionen einer Sicherheitsarchitektur (EG, WEU, NATO, Nordatlantischer Kooperationsrat, KSZE, Europarat) eine Rangfolge oder rein zufällig?

Die genannten Institutionen haben unterschiedliche Funktionen in der Architektur zu erfüllen und wirken in einer komplementären und sich gegenseitig verstärkenden Weise zusammen. Die Zuordnung einer Rangfolge oder die Einbindung in eine Hierarchie ist weder Gegenstand einer internationalen Vereinbarung der Mitgliedstaaten dieser Organisation noch bedeutet ihre Aufzählung eine derartige Festlegung.

5. Kann die Charakterisierung des NATO-Gipfels von Rom („Gipfel des Übergangs“, „eine wichtige Phase der inneren Transformation wurde abgeschlossen“) als Hinweis darauf gewertet werden, daß weitere Veränderungen in Zielstellung, Struktur und Organisation der NATO vorgesehen sind oder von der Bundesregierung erwartet werden?

Wenn ja, in welche Richtung, und wird dabei auch der bisherige militärische Charakter der NATO aufgegeben?

Wird die NATO nach Ansicht der Bundesregierung sowohl strategische wie taktische Offensivfähigkeiten abbauen?

Wird sich die Bundesregierung für einen solchen Abbau einsetzen?

Mit den Entscheidungen des NATO-Gipfels von Rom hat sich die Allianz an das veränderte sicherheitspolitische Umfeld angepaßt und damit verdeutlicht, daß sie in Zeiten des Wandels auf neue Herausforderungen die richtigen Antworten zu geben vermag.

Die grundlegende Zielsetzung der Allianz wurde bestätigt. Sowohl in der Gipfelerklärung als auch im neuen strategischen Konzept sind die Kernfunktionen des Bündnisses und seine Zielsetzungen nach dem Washingtoner Vertrag bekräftigt worden.

In der absehbaren Zukunft wird die NATO den auf der Grundlage der Beschlüsse des Gipfels von Rom eingeleiteten Veränderungsprozeß, namentlich in bezug auf Streitkräfte- und Kommandostrukturen, abschließen. Sie wird das neue 3. Element der Allianzstrategie, die Kooperation mit den früheren Gegnern, ausbauen. Nach den Beschlüssen des NATO-Außenministerrates von Oslo am 4. Juni 1992 und des KSZE-Gipfels am 9./10. Juli 1992 wird sich die Allianz auf die Möglichkeit einer Mitwirkung am Krisenmanagement der KSZE einstellen.

Der militärische Aspekt des Atlantischen Bündnisses wird auch in Zukunft seine Bedeutung zur Gewährleistung der Sicherheit seiner Mitglieder behalten. Allerdings ist zu erwarten, daß die schon immer – und besonders seit Verabschiedung des sog. Harmelberichts von 1967 – gegebene politische Komponente des Bündnisses in ihrer Bedeutung noch erheblich zunehmen wird.

6. Was veranlaßt die Bundesregierung zu der Feststellung, daß die Gründung des Kooperationsrates „den großen in die NATO gesetzten Hoffnungen in Mittel- und Osteuropa“ entspricht?

Die durch den NATO-Gipfel in London initiierten „Liaison-Kontakte“ der Allianz zu den Staaten Mittel- und Osteuropas und der damaligen Sowjetunion wurden von diesen Ländern positiv aufgenommen. Von Bedeutung war in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß die Sicherheit eines Staates in Europa mit der der anderen Staaten untrennbar verknüpft ist.

Mit Gründung des Nordatlantischen Kooperationsrates Ende 1991 haben die Staaten Mittel- und Osteuropas das Angebot des NATO-Gipfels in Rom zur Institutionalisierung der Beziehungen mit dem Ziel gezielter Konsultationen und Zusammenarbeit aufgegriffen. Aus der seit Januar d. J. gewonnenen politischen Erfahrung mit dieser Zusammenarbeit und den zahlreichen auch bilateralen Konsultationen kann die Bundesregierung – wie auch die

übrigen Bündnispartner – entnehmen, daß die Kooperationspartner einer engen Zusammenarbeit mit der Allianz unterhalb der Schwelle einer Mitgliedschaft große Bedeutung beimessen. Dies manifestiert sich u. a. in zahlreichen Vorschlägen zur Aufnahme von Kooperationsprojekten in die Arbeitspläne für 1992 und 1993. Der NAKR hat sich als ein Forum der europäischen Sicherheitsarchitektur etabliert, das sicherheitspolitische Orientierung zu geben vermag.

7.

Teilfrage 1

Was ist unter dem Angebot zu verstehen, daß die NATO in sicherheitspolitischen Fragen im Auftrag der KSZE tätig werden könnte?

Die NATO verfügt über besondere sicherheitspolitische Kompetenz. Die Außenminister des Bündnisses haben daher auf ihrer Tagung in Oslo am 4. Juni 1992 ihre Bereitschaft erklärt, „von Fall zu Fall in Übereinstimmung mit unseren eigenen Verfahren, friedenserhaltende Aktivitäten unter der Verantwortung der KSZE einschließlich der Bereitstellung von Reserven und Fachwissen des Bündnisses zu unterstützen“.

Nach dem „Helsinki-Dokument 1992“ kann die KSZE Ressourcen und mögliche Erfahrungen sowie Sachkenntnis u. a. der NATO nutzen und könnte sie deshalb ersuchen, ihre Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Teilfrage 2

Würde das im Falle des Zustandekommens aus Sicht der Bundesregierung auch bedeuten, daß deutsche Truppen unter NATO/KSZE-Flagge im Ausland eingesetzt werden können?

Über die Zulässigkeit von Verwendung oder des Einsatzes deutscher Soldaten im Ausland ist im Einzelfall nach Maßgabe des Völkerrechts und des deutschen Verfassungsrechts sowie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu entscheiden.

8. Wie ist die Feststellung des Berichtes zu verstehen, daß sich „angesichts der veränderten Bedrohungslage die eigentlichen Schwerpunkte der Rüstungskontrolle in Zukunft in den Bereich der Vertrauens- und Sicherheitsbildung verschieben“. . . . „In der Zeit des Kalten Krieges diente Rüstungskontrolle vor allem dazu, überproportionale Potentiale abzubauen und als bedrohlich zu empfindende Aktivitäten zu beschränken, der Gefahr militärischer Konfrontation vorzubeugen. . . .“ (S. 12/13)?

Kann daraus geschlossen werden, daß die Bundesregierung den Abbau von Waffen und militärischem Personal als überholte Aufgabe betrachtet?

Aus beiden Zitaten kann nicht geschlossen werden, daß die Bundesregierung den Abbau von Waffen und militärischem Potential als überholte Aufgabe betrachtet. Im angesprochenen Kapitel des Berichtes wird klargestellt, daß sich die Rüstungskontrolle heute gegenüber der Zeit des Kalten Krieges vor erweiterte Aufgaben gestellt sieht. „Die Rüstungskontrolle hat über ihre Rolle als stabilisierender Faktor im Bereich der militärischen Konfrontation hin-

aus eine neue Dimension erhalten.“ Aber: „Es bleibt auch notwendig, offensiv einsetzbare militärische Macht einzugrenzen und militärische Potentiale vertraglich einzubinden – die klassische Aufgabe der Rüstungskontrolle.“

In den Ausführungen des Berichts zu den Handlungsfeldern der Rüstungskontrolle im konventionellen, nuklearen und chemischen Bereich wird dargestellt, welche konkreten Beiträge die Bundesregierung zum Abbau von Waffen und/oder militärischem Personal jeweils anstrebt.

Der erfolgreiche Abschluß der Verhandlungen über ein weltweites und verifizierbares Verbot chemischer Waffen unter deutschem Vorsitz unterstreicht die Bedeutung, die die Bundesregierung der Rüstungskontrolle im Rahmen internationaler Sicherheitspolitik zumißt. Das Übereinkommen, das eine gesamte Kategorie von besonders heimtückischen Massenvernichtungswaffen ächtet, wurde von 130 Staaten auf der Zeichnungskonferenz in Paris unterzeichnet. Die breite internationale Akzeptanz ist vor allem auch auf die Anstrengungen der Bundesregierung zurückzuführen.

9. Kann sich die Bundesregierung vorstellen, daß der vertraglich vereinbarte besondere militärische Status der neuen Bundesländer (keine Stationierung von NATO-Truppen, keine Kernwaffen und deren Träger) auf das gesamte deutsche Territorium ausgedehnt werden kann?

Wenn nein, warum nicht

- a) bei Kernwaffen,
b) bei NATO-Truppen?

Die militärische Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wird vor allem im Bündnisrahmen gewährleistet. Die Präsenz verbündeter Streitkräfte auf deutschem Gebiet gehört zu den wesentlichen Elementen der durch die NATO garantierten Sicherheit und Stabilität in Europa. Dies gilt auch für die bei uns gelagerten (in der Anzahl bekanntlich drastisch reduzierten) Nuklearwaffen der NATO-Partner.

10.

Teilfrage 1

Wie wird die Bundesregierung ihren Verpflichtungen aus dem KSE-Vertrag zur Beseitigung der vom Vertrag erfaßten Waffensysteme (2 834 Panzer, 5 474 gepanzerte Kampffahrzeuge, 1 897 Artilleriestücke, 118 Kampfflugzeuge) nachkommen?¹⁾

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Stichtag 17. Juli 1992 den anderen Vertragsstaaten des Vertrages vom 19. November 1990 über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) folgende Reduzierungsverpflichtungen notifiziert:

– Kampfpanzer	2 847
– gepanzerte Kampffahrzeuge	5 304
– davon Schützenpanzer und gepanzerte Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung	266

¹⁾ Anmerkung: Gemeint ist der KSE-Vertrag.

– davon gepanzerte Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung	129
– Artillerie	2 006
– Angriffshubschrauber	0
– Kampfflugzeuge	140.

Diese Reduzierungsverpflichtung kann vertragsgemäß durch den Transfer von Gerät an NATO-Staaten verringert werden. Erfüllt werden kann sie durch Zerstörung oder weitere Verfahren, von denen die Verbringung in ortsfeste Ausstellungen sowie die Verwendung als Hartziele genutzt werden sollen.

Teilfrage 2

Wie viele davon wird sie vernichten?

Bisher (Stand: 8. Januar 1993) sind 116 Kampfpanzer, 122 gepanzerte Kampffahrzeuge, 74 Artilleriegeschütze und 17 Kampfflugzeuge durch zivile Firmen zerstört worden. 13 Kampfpanzer, 11 gepanzerte Kampffahrzeuge und 28 Artilleriegeschütze wurden reduziert, indem sie in ortsfeste Ausstellungen verbracht wurden.

Die Zerstörung von weiteren 2 250 Kampfpanzern, 2 880 gepanzerten Kampffahrzeugen, 369 Artilleriegeschützen und 123 Kampfflugzeugen ist mit Firmen unter Vertrag genommen, ausgeschrieben oder in der Ausschreibungsvorbereitung. Der Gesamtumfang der Zerstörung wird sich an der durch Transfer noch veränderbaren Reduzierungsverpflichtung und der Nutzung anderer Reduzierungsverfahren orientieren. Die in den ersten 16 Monaten geforderte 25prozentige Erfüllung der Reduzierungsverpflichtung wird voraussichtlich in vollem Umfang allein durch Zerstörung abgedeckt werden.

Teilfrage 3

Wie viele wird sie verkaufen oder anderen Staaten überlassen?

Teilfrage 4

Welche Staaten werden das sein?

Bisher (Stand: 8. Januar 1993) ist KSE-vertragsbegrenzttes Gerät an das Königreich Belgien (2 KPz, 2 gepKfz, 2 Art), an das Königreich Dänemark (70 KPz), an die Republik Türkei (15 Kpz, 300 gepKfz) und die Vereinigten Staaten von Amerika (70 KPz, 47 gepKFz, 22 Art) geliefert worden. Diese Transfers sind in den o. g. Reduzierungsverpflichtungen bereits abgezogen. Das Königreich Norwegen hat 16 von insgesamt 92 KPz erhalten. Ohne Anrechnung auf die Reduzierung haben das Königreich Belgien (2 KFlz), das Königreich Schweden (5 KPz), die Republik Türkei (11 KFlz), Kanada (8 KPz), das Vereinigte Königreich (1 KFlz), die Vereinigten Staaten (6 KFlz, 2 AHschr) und die Republik Finnland (97 KPz, 229 Art) vertragsbegrenzttes Gerät erhalten. Die Republik Finnland wird weitere 252 Artilleriegeschütze, die Republik Türkei weitere 35 Kampfflugzeuge erhalten.

Die Verhandlungen über weitere Verkäufe oder über Überlassungen von vertragsbegrenztem Gerät sind noch nicht abgeschlossen. Mit einigen Ländern wurde Vertraulichkeit über die Verhandlungen und ihren Inhalt vereinbart. Deshalb können weder die Länder noch der Umfang der verhandelten Lieferungen genannt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, die zuständigen Ausschüsse über die Verhandlungen zeitgerecht und umfassend zu unterrichten.

Teilfrage 5

Wird sie im Rahmen der NATO anderen Staaten relativ neue Waffen aus deutschen Beständen überlassen, damit diese ihren Abrüstungsverpflichtungen durch das Aussondern von altem und uraltem Gerät erfüllen können?

Wie bisher ist beabsichtigt, den NATO-Staaten zur Erhaltung ihrer Verteidigungsfähigkeit KSE-vertragsbegrenztes Gerät zu überlassen, das strukturell von der Bundeswehr nicht mehr benötigt wird. Durch diesen KSE-vertragskonformen Transfer wird die deutsche Reduzierungsverpflichtung verringert. Sofern die Anteilhöchstgrenzen der aufnehmenden Staaten überschritten werden, haben diese zu reduzieren. Welches Gerät sie dazu heranziehen, ist alleine eine Entscheidung dieser Staaten.

Teilfrage 6

Welche Staaten werden das sein?

Siehe Antwort zu Teilfrage 4.

11. Für welchen Zeitraum hält die Bundesregierung die Begrenzung der Bundeswehr auf 370 000 Mann für bindend?

Wann wird sie dazu übergehen, den Personalbestand weiter zu verringern?

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 30. August 1990 in Wien bei den Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa die folgende Erklärung abgegeben: „Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Streitkräfte des vereinten Deutschlands innerhalb von drei bis vier Jahren auf eine Personalstärke von 370 000 Mann (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) zu reduzieren. Diese Reduzierung soll mit dem Inkrafttreten des ersten KSE-Vertrages beginnen. Im Rahmen dieser Gesamtobergrenze werden nicht mehr als 345 000 Mann den Land- und Luftstreitkräften angehören, die gemäß vereinbartem Mandat allein Gegenstand der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa sind.“

Diese von der Bundesregierung eingegangene Verpflichtung ist zeitlich nicht befristet. Eine Veränderung der Gesamtobergrenze über die Streitkräfte des vereinten Deutschlands ist von der Bun-

desregierung nicht beabsichtigt. Die mit der „Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärke der konventionellen Streitkräfte in Europa (KSE Ia)“ erreichten Ergebnisse verdeutlichen, daß Deutschland sich mit der Größenordnung von 345 000 Mann Land- und Luftstreitkräften ausgewogen in die zukünftige Streitkräftekonstellation einpaßt.

12.

Teilfrage 1

Gibt es seit Fertigstellung des Berichtes neue Entwicklungen über die Einbeziehung der GUS-Staaten in den KSE-Vertrag?

In dem auf den Berichtszeitraum folgenden Halbjahr sind die sieben GUS-Staaten im Anwendungsgebiet des KSE-Vertrags (Rußland, Ukraine, Weißrußland, Kasachstan, Moldau, Armenien, Aserbaidschan) und Georgien an der Stelle der Sowjetunion Vertragsparteien des KSE-Vertrags geworden.

Nachdem sich diese acht Staaten am 15. Mai 1992 auf dem GUS-Gipfeltreffen von Taschkent über die Aufteilung der ex-sowjetischen Obergrenzen an konventionellen Waffen unter sich geeinigt hatten, konnte die förmliche Übernahme der Rechte und Pflichten am 5. Juni 1992 auf einer außerordentlichen Konferenz der KSE-Vertragsstaaten in Oslo vollzogen werden. Am 10. Juli 1992 wurde auf einer weiteren außerordentlichen Konferenz am Rande des KSZE-Gipfels vereinbart, den KSE-Vertrag beginnend am 17. Juli für eine Frist von 120 Tagen vorläufig anzuwenden. Während dieser Zeit sollte(n) das ausstehende Ratifikationsverfahren in Weißrußland abgeschlossen und die noch ausstehenden Ratifikationsurkunden hinterlegt werden. Wichtig im Hinblick auf die Stabilisierungs- und Ordnungsfunktion des KSE-Vertrags ist, daß seit dem 17. Juli die Bestimmungen des Vertrags umgesetzt werden und die für die Reduzierungsverpflichtungen maßgeblichen Fristen in Gang gesetzt worden sind.

Teilfrage 2

Wann ist mit seinem Inkrafttreten zu rechnen?

Der Vertrag tritt gemäß Artikel XXII zehn Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Nachdem die letzte Ratifikationsurkunde am 30. Oktober 1992 hinterlegt worden ist, ist der Vertrag am 9. November 1992 in Kraft getreten.

13. Welche neuen Entwicklungen gibt es seit Fertigstellung des Berichtes bei der Vorbereitung von „Wien II“ oder „KSE-II“?
Wie viele Staaten werden daran teilnehmen?
Falls einige KSZE-Staaten nicht teilnehmen, sind der Bundesregierung die Beweggründe bekannt?

Mit dem „Helsinki-Dokument 1992“ haben die KSZE-Staaten vereinbart,

- neue Verhandlungen über Rüstungskontrolle, Abrüstung sowie Vertrauens- und Sicherheitsbildung zu beginnen,
- regelmäßige Konsultationen zu verstärken und die Zusammenarbeit in Sicherheitsangelegenheiten zu intensivieren,
- den Prozeß der Verminderung von Konfliktrisiken zu fördern.

Zu diesem Zweck haben die KSZE-Staaten ein neues „KSZE-Forum für Sicherheitskooperation“ geschaffen und dessen Aufgaben und Arbeitsprogramm in einem umfassenden Mandat festgelegt.

Der Mandatstext ist im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 82 vom 23. Juli 1992 abgedruckt.

Das Forum hat am 22. September 1992 in Wien seine Arbeit aufgenommen. Es steht allen KSZE-Staaten zur Teilnahme offen. Einige der neuen KSZE-Teilnehmerstaaten – im wesentlichen unter den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion – nehmen bislang noch nicht kontinuierlich an den Arbeiten des Forums teil. Die Bundesregierung setzt sich mit anderen Teilnehmerstaaten dafür ein, deren Mitwirkung durch Entsendung ständiger Vertreter zu ermöglichen.

14. Welche Ziele wird die Bundesregierung bei den KSE-Folgeverhandlungen verfolgen?

Ist es möglich, das vom NATO-Ministerrat im Dezember 1991 genannte Arbeitsprogramm zu dechiffrieren?

Ist der Eindruck richtig, daß weitere Reduzierungen der Streitkräfte und Rüstungen in diesem Programm eine sehr untergeordnete Rolle spielen?

Bei den neuen Verhandlungen im Rahmen des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation geht es der Bundesregierung im Kern um den Aufbau und die Gestaltung kooperativer Sicherheitsbeziehungen zwischen allen KSZE-Staaten. Leitvorstellung ist für sie, auf einen Zustand des Friedens hinzuwirken, indem die Anwendung oder Androhung militärischer Gewalt zur Durchsetzung aggressiver politischer Ziele wirksam ausgeschlossen ist und Konflikte und Streitigkeiten ausschließlich auf friedlichem Wege beigelegt werden. Die Bundesregierung befindet sich in völliger Übereinstimmung mit den im Mandat des neuen KSZE-Forums für Sicherheitskooperation aufgeführten Zielen und unterstützt sie nachhaltig.

Das vom NATO-Ministerrat im Dezember 1991 vorgeschlagene konkrete Arbeitsprogramm für die erste Phase der neuen Verhandlungen ist bei den Verhandlungen über das Mandat des neuen Forums bei allen KSZE-Teilnehmerstaaten auf eine sehr positive Resonanz gestoßen. Es hat dann auch seinen Niederschlag in dem „Sofortprogramm“ gefunden, das Teil des Mandats ist und die Tätigkeitsfelder des Forums für dessen Anfangsphase festlegt.

Der Eindruck, daß weitere Reduzierungen der Streitkräfte und Rüstungen in diesem Programm eine sehr untergeordnete Rolle spielen, ist nicht richtig. Zwar trifft zu, daß nach dem Abbau der früheren, weit überhöhten Bestände an konventionellen Haupt-

waffensystemen auf seiten der Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes im Zuge der Erfüllung des KSE-Vertrags Reduzierungen und Begrenzungen nicht mehr die tragende Rolle in der konventionellen Rüstungskontrolle spielen werden, die ihnen unter dem Vorzeichen der Ost-West-Konfrontation zukam. Dennoch bleiben weitere Begrenzungen und Reduzierungen der Streitkräfte und Rüstungen auf der Tagesordnung der Rüstungskontrollbemühungen in Europa. So sollen u. a. durch die im Rahmen des Sofortprogramms für das KSZE-Forum für Sicherheitskooperation zu leistende Harmonisierung von Rüstungskontrollverpflichtungen die am KSE-Vertrag nicht beteiligten KSZE-Staaten an die Verpflichtungen des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über die Personalstärken konventioneller Streitkräfte in Europa herangeführt werden. Dies bedeutet auch, daß diese sich Begrenzungen und ggf. Reduzierungen ihrer Waffen- und Personalumfänge unterwerfen. Somit soll durch die Harmonisierung eine allen KSZE-Staaten gemeinsame Ausgangslage zur Verhandlung weiterer Reduzierungen und Begrenzungen geschaffen werden.

Zudem ist absehbar, daß Bemühungen zur Festigung regionaler Stabilität eine zunehmend wichtige Aufgabe des neuen Forums sein werden. Das Sofortprogramm des Mandats für das KSZE-Forum für Sicherheitskooperation sieht ausdrücklich vor, daß im Zusammenhang mit solchen regionalen Verhandlungen, wo angebracht, auch Reduzierungen oder Begrenzungen eine Rolle spielen werden.

15. Warum reduziert die Bundesregierung das Problem der Hinlänglichkeit auf die höchste für einen Vertragsstaat zugelassene Zahl von Waffen?

Stellt sich die Frage der militärischen Hinlänglichkeit gerade unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht für jeden Staat?

Die Bundesregierung mißt dem Prinzip der Hinlänglichkeit hohe Bedeutung bei. Sie tut dies im Anschluß an die in der Gemeinsamen Erklärung der 22 Staaten vom 19. November 1990 enthaltene Verpflichtung, nur solche militärischen Potentiale aufrechtzuerhalten, die zur Kriegsverhütung und für eine wirksame Verteidigung notwendig sind. Diese Verpflichtung wurde nicht zuletzt auch auf Betreiben der Bundesregierung im Schlußdokument der Außerordentlichen Konferenz der Vertragsstaaten des KSE-Vertrags am 5. Juni 1992 in Oslo und in der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa vom 10. Juli 1992 bekräftigt. Bereits aus dem Wortlaut ergibt sich, daß diese Verpflichtung auf jeden einzelnen Staat zu beziehen ist.

16. Was tut die Bundesregierung, damit Verhandlungen zur Abrüstung und zu vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen bei den Seestreitkräften zustande kommen?

Sind die USA auch unter den neuen weltpolitischen Bedingungen weiterhin die entschiedensten Gegner solcher Maßnahmen, oder haben sie ihre Position zum Positiven hin geändert?

Es gibt eine große Zahl von Abkommen bzw. Verhandlungen, die maritime Anteile erfassen. Im Rahmen der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE, KSE Ia) und über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen wurden auf der Basis der zugrundeliegenden Mandate auch Maßnahmen vereinbart, mit denen Teile der Seestreitkräfte erfaßt werden.

Der START-Vertrag bezieht Teile der Seestreitkräfte ein. Durch den START-II-Vertrag wurden auch für diese weitergehende Reduzierungen festgelegt.

Außerdem gibt es eine Reihe bilateraler Abkommen zur Vermeidung von Zwischenfällen auf hoher See zwischen der Sowjetunion und den USA, Großbritannien, Kanada, Deutschland und Frankreich sowie zwischen Deutschland und Polen.

Das Mandat für das neue KSZE-Forum für Sicherheitskooperation ermöglicht grundsätzlich auch die Einbeziehung von Seestreitkräften in Verhandlungen über konkrete Maßnahmen der Rüstungskontrolle (z. B. Einbeziehung in den im Sofortprogramm vorgesehenen weltweiten Austausch militärischer Informationen). Auch die USA tragen das Mandat und die im Sofortprogramm vorgesehene Möglichkeit der Einbeziehung von Seestreitkräften mit.

17. Bleibt die Bundesregierung bei der Einschätzung des Berichtes, daß der im Juli 1991 unterzeichnete Start-Vertrag mit einer etwa 25 %igen Verminderung der Sprengköpfe statt der angestrebten 50 %igen Verminderung das in der politischen Verhandlungslage Erreichbare darstellt, zumal dieser – wie ebenfalls eingeschätzt wird – lediglich zu einer Umstrukturierung der Nuklearpotentiale in Richtung auf luft- und seegestützte Systeme führt?
Wie ist die seit Fertigstellung des Berichtes eingetretene Entwicklung auf diesem Gebiet?

Die seit der Fragestellung eingetretene Entwicklung hat deutlich gemacht, daß auch nach Unterzeichnung des START-I-Vertrags in der nuklearen Abrüstung kein Stillstand eingetreten ist.

Am 3. Januar 1993 wurde der START-II-Vertrag zwischen den USA und Rußland unterzeichnet, der die Gesamtzahl der strategischen Nuklearwaffen beider Seiten auf etwa ein Drittel des heutigen Bestands reduzieren wird. Insbesondere werden die am meisten destabilisierenden strategischen Waffen (landgestützte ballistische Interkontinentalraketen mit Mehrfachsprengköpfen) eliminiert.

Der START-I-Vertrag behält seine herausragende rüstungskontrollpolitische Bedeutung. Seine Bestimmungen gelten fort, soweit sie nicht ausdrücklich durch neue Regulierungen in START II ersetzt werden. Insbesondere das umfassende Verifikationsregime bildet die Grundlage auch für die neuen Abrüstungsschritte. Durch die Übernahme der START-I-Verpflichtungen und der Beitrittsverpflichtung zum nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (Lisaboner Protokoll) durch die drei nicht-russischen Republiken (Ukraine, Kasachstan, Belarus) bildet START I auch den völkerrechtlichen Rahmen für die Denuklearisierung dieser Republiken und ist damit ein Kernelement nuklearer Nichtverbreitungspolitik.

Mit seinen tiefgreifenden Einschnitten in die strategischen Arsenale der beiden dominierenden Nuklearwaffenmächte setzt START II ein neues Maß für nukleare Abrüstung. Neben der drastischen Reduzierung der Potentiale wird die Entwicklung zu einer stabilitätsfördernden Umstrukturierung fortgesetzt.

18. Kann die Bundesregierung erklären, warum sie nukleare Kurzstreckenwaffen in der neuen europäischen Sicherheitsstruktur als Anachronismus charakterisiert, luftgestützte Kernwaffen gleicher Reichweite aber für notwendig und zeitgemäß hält?

Die Nordatlantische Allianz hat im Herbst 1991 in ihren – von der Bundesregierung mitgestalteten und mitgetragenen – Beschlüssen und Dokumenten von Taormina, Rom und Brüssel festgestellt, daß das Bündnis künftig nur noch das für die Bewahrung von Frieden und Stabilität erforderliche Minimum an Nuklearwaffen erhalten wird.

Aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen und militärischen Lage in Europa mit dem Wegfall der Bedrohung mit einem massiven Angriff war jeglicher denkbare Auftrag für bodengestützte nukleare Kurzstreckensysteme entfallen. Daher wurde beschlossen, alle nuklearen Artilleriegeschosse und Gefechtsköpfe für bodengestützte Kurzstreckensysteme aus Europa abziehen und zu vernichten.

Der Abzug wurde in enger Abstimmung zwischen den Bündnispartnern unter Einhaltung restriktivster Sicherheitsbestimmungen ohne Friktionen und Zwischenfälle in weniger als zehn Monaten durchgeführt und bis Ende Juni 1992 abgeschlossen.

Nach diesem Abzug besteht das substrategische Nuklearwaffenpotential der NATO, wie im strategischen Konzept der Allianz festgelegt, ausschließlich aus nuklearer Flugzeugbewaffnung. Diese europagestützten Nuklearwaffen haben auch weiterhin eine wesentliche Rolle in der friedenserhaltenden Gesamtstrategie des Bündnisses, weil konventionelle Streitkräfte allein die Kriegsverhütung nicht gewährleisten können.

Die substrategischen Nuklearsysteme der Allianz sind weiterhin das notwendige politische und militärische Bindeglied zu den strategischen Nuklearwaffen, die der NATO nicht unterstellt sind, und darüber hinaus zwischen den europäischen und den nordamerikanischen Verbündeten.

19. Hat die Bundesregierung den VN-Resolutionen für einen totalen Teststopp für Kernwaffen zugestimmt?
Wenn nicht, warum nicht?
Hat sie sich der Stimme enthalten?
Wenn ja, warum?
War ihr Abstimmungsverhalten unterschiedlich?
Wenn ja, warum?

Die Bundesregierung hat 1992 die Resolution 47/L. 37 (CTBT) miteingebracht.

Die Bundesregierung hatte sich seit langem für einen hinreichend verifizierbaren, umfassenden Teststopp zum frühest möglichen Zeitpunkt eingesetzt. In seiner Rede vor der Genfer Abrüstungskonferenz am 20. Februar 1992 hatte Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher die Forderung nach einem Verhandlungsmandat für einen CTBT für die Genfer CD erhoben.

20. Wie steht die Bundesregierung zur Absicht der USA, raumgestützte Abfangsysteme (GPALS) zu errichten?

Beabsichtigt sie, sich an den vorgesehenen „bodengestützten Raketenabwehrsystemen gegen örtlich begrenzte (taktische) Raketen zum Schutze von USA-Truppen im Ausland und von Verbündeten“ zu beteiligen?

GPALS ist ein Konzept der USA für den globalen Schutz gegen begrenzte Angriffe mit ballistischen Flugkörpern. Es umfaßt neben raumgestützten Elementen (Frühwarn-, Führungs- und Abfangsysteme) auch land- und seegestützte Sensoren und Abwehrflugkörper.

GPALS wird verstanden als Beitrag der USA für ein auf internationale Kooperation angelegtes Globales Schutzsystem (GPS), das aus nationalen oder Bündnisbeiträgen gebildet werden soll.

Informationsstand über das Konzept und Stadium der auch im Bündnisrahmen aufgenommenen Gespräche sind noch nicht geeignet, Entscheidungen über eine mögliche Beteiligung an einem kooperativen Schutzsystem zu treffen.

21. Wie schätzt die Bundesregierung die Chancen für den Abschluß einer C-Waffen-Konvention in diesem Jahr ein?

Welche Probleme sieht die Bundesregierung für ihren Abschluß?

Die Genfer Verhandlungen über ein weltweites und verifizierbares Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen wurde am 3. September unter deutschem Vorsitz erfolgreich abgeschlossen. Die 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 30. November 1992 die von 145 Staaten eingebrachte Resolution zur Billigung des Übereinkommens im Konsens angenommen.

Vom 13. bis 15. Januar 1993 fand in Paris die Zeichnungskonferenz für das Übereinkommen statt, dabei haben 130 Staaten den Vertrag unterzeichnet. Weitere Zeichnungen werden im Anschluß an die Pariser Konferenz bei den Vereinten Nationen als Depositär des Übereinkommens erwartet.

Alle Zeichnerstaaten nahmen gleichzeitig die Resolution für die Errichtung der Vorbereitungskommission für die internationale Behörde in Den Haag an. Mit der großen Anzahl der Unterzeichnerstaaten sind damit die wesentlichen Voraussetzungen für ein Inkrafttreten im Jahre 1995 erfüllt. Dazu ist erforderlich, daß 65 Staaten das Übereinkommen ratifizieren.

Dieser rüstungskontrollpolitische Erfolg ist nicht zuletzt auf die Anstrengungen der Bundesregierung zurückzuführen.

22. Wie verhielt sich die Bundesregierung gegenüber dem schwedischen Resolutionsentwurf, der die Verwendung der durch Abrüstung freierwerdenden Mittel für den Umweltschutz vorsieht?
Stimmte sie ihm zu?
Wenn nicht, warum nicht?

Die Resolution 46/36B auf der Basis des schwedischen Entwurfs wurde ohne Abstimmung verabschiedet; die Bundesregierung hat den Konsens mitgetragen.

23. Kann die Bundesregierung erklären, warum sie zum einen in internationalen Organisationen für die Beschränkung des Transfers von Waffen und Waffentechnologie eintritt, zum anderen sie selbst und deutsche Firmen aber gerade beim Transfer von Waffen und Waffentechnologie traurige Berühmtheit erlangt haben?

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik, die auf einem breiten Konsens der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien beruht. Diese Politik findet ihren Ausdruck in den seit über zehn Jahren unveränderten politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern.

Diese Grundsätze stellen allerdings auch fest, daß solche Exporte in NATO-Länder grundsätzlich nicht zu beschränken sind, es sei denn, daß aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

24. Kann die Bundesregierung erklären, warum sie sich rühmt, beispielhafte Exportvorschriften zu haben, die den Transfer technischen Wissens und die Beteiligung seiner Bürger am Bau von Massenvernichtungswaffen bestrafen, die Bundesrepublik Deutschland aber in VN-Berichten mit an der Spitze jener Staaten steht, die die konventionelle Aufrüstung und die Produktion von Massenvernichtungswaffen z. B. im Irak tatkräftig unterstützen?

Das deutsche Außenwirtschaftsrecht ist unter dem Eindruck der Rabta- und der Irak-Projekte seit dem Jahre 1989 durch mehrere Änderungsgesetze und 40 Änderungsverordnungen erheblich verschärft worden.

Dabei ist im Bereich der Massenvernichtungswaffen durch die Änderung des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) allen Deutschen im In- und Ausland verboten, an der Entwicklung und Herstellung von A-, B- und C-Waffen mitzuwirken (Ausnahmen gelten im Rahmen der NATO-Nuklearwaffenstrategie). Die Strafvorschriften des KWKG wurden verschärft. Sie beziehen in der Tat auch den Transfer technischen Wissens ein.

Dieses Verbot, das auch für Deutsche im Ausland gilt, ist im westlichen Rahmen beispielhaft. Die Wirksamkeit des neu struk-

turierten Exportkontrollsystems der Bundesrepublik Deutschland wird sich in der Zukunft erweisen müssen; sie kann nicht mit dem Hinweis auf lange zurückliegende Altvorgänge wie mögliche Zulieferungen für den Irak aus der Zeit vor 1990 in Frage gestellt werden.

Der Bundesregierung sind keine VN-Berichte bekannt, die die Aussage enthalten, die Bundesrepublik Deutschland stehe mit an der Spitze jener Staaten, die die konventionelle Aufrüstung und die Produktion von Massenvernichtungswaffen im Irak (oder auch anderen Staaten) tatkräftig unterstützen.

In den Berichten der Vereinten Nationen über die Inspektionen im Irak sind auch die Namen einer Reihe deutscher Firmen genannt, deren Waren im Irak vorgefunden wurden. Schon die VN selbst weisen allerdings darauf hin, daß der bloße Umstand, daß sich Waren eines bestimmten Herstellers im Irak befinden, nichts darüber aussagt, wie, auf welchem Wege und durch wen diese dorthin gelangt sind.

Insofern sind zunächst intensive Überprüfungen notwendig, bevor ein abschließendes Urteil – insbesondere hinsichtlich möglicher illegaler Verhaltensweisen – möglich und zulässig ist. Schon jetzt läßt sich sagen, daß eine Vielzahl von Waren, die in den VN-Berichten erwähnt wurden, nach den international abgestimmten Listen keiner Ausfuhrgenehmigungspflicht unterlagen. Die Bundesregierung hat alle entsprechenden Informationen zur Überprüfung an die Untersuchungsbehörden weitergegeben.

Die Bundesregierung hat den möglichen Beitrag deutscher Firmen zur Aufrüstung des Irak im übrigen zu keinem Zeitpunkt verharmlost, sondern diesen sehr offen dargesellt, insbesondere in ihrem Irak-Bericht vom Frühjahr des vergangenen Jahres.

Seit Inkrafttreten des Irak-Embargos der VN im August 1990 sind legale Exporte deutscher Firmen nach Irak (mit geringfügigen, humanitär motivierten Ausnahmen) nicht mehr möglich.

25.

Teilfrage 1

Wie wird die Bundesregierung mit Rüstungsprojekten verfahren, die unter völlig anderen politischen und militärischen Voraussetzungen geplant und z. T. entwickelt wurden und nunmehr überflüssig geworden sind?

Teilfrage 2

Welche Projekte sind betroffen?

Mit dem Bundeswehrplan und den Bestimmungen zur Entwicklung und Beschaffung von Wehrmaterial stehen Instrumente zur Verfügung, die hinreichend flexibel sind, kurzfristig auf Änderungen der politischen bzw. militärischen Rahmenbedingungen zu reagieren.

Bereits bei Erstellung des Bundeswehrplanes 1993 wurde der mit der Auflösung der Sowjetunion und des Warschauer Paktes entstandenen Veränderungen der politischen und militärischen Lage durch Verzicht auf eine Reihe von Rüstungsvorhaben bzw. durch Reduzierung des Mengengerüsts Rechnung getragen.

Im Bundeswehrplan 1994 kommt die vollzogene Anpassung an die veränderte politische und militärische Lage besonders zum Ausdruck. Weitere Vorhaben wurden aus der Beschaffungsplanung gestrichen, bei anderen die Stückzahl reduziert bzw. die Entwicklung umgesteuert. Über das Ergebnis hat der Bundesminister der Verteidigung den zuständigen Ausschuß am 15. Dezember 1992 unterrichtet.

Teilfrage 3

Beabsichtigt die Bundesregierung, den eventuellen Verzicht auf den „Jäger 90“ als Schritt für die Begrenzung des qualitativen Wettrüstens in internationale Abrüstungsverhandlungen einzubringen?

Teilfrage 4

Plant die Bundesregierung im Falle des Verzichts auf den „Jäger 90“ ein Nachfolgemodell, oder verzichtet sie darauf ersatzlos?

Ein Verzicht auf ein neues Jagdflugzeug würde derzeit keine Auswirkungen auf internationale Abrüstungsverhandlungen haben, da die vereinbarten Obergrenzen für Kampfflugzeuge von der Bundeswehr nach derzeitigem Bestand, beabsichtigter Zerstörung und geplanten Beschaffungen weit unterschritten werden.

Die Bundesregierung hält den Ersatz des Jagdflugzeuges F-4F PHANTOM nach der Jahrtausendwende für unverzichtbar. Dabei kommt dem neuen Jagdflugzeug Eurofigther 2000 eine hohe Bedeutung zu.

